

30

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

=====

H a u s o r d n u n g

für das

P h y s i k g e b ä u d e

(vom 2. April 1960)

I. Zutritt

1. Die Angehörigen der ETH haben Zutritt zu denjenigen Räumen, die zu ihrem Arbeitsbereich gehören, Studierende und Fachhörer zu denjenigen Räumen, in denen der Unterricht für sie gehalten wird.
2. Personen, denen keine dienstlichen Verrichtungen obliegen, ist das Betreten der Hörsäle und Arbeitsräume untersagt.  
Personen, die nicht der ETH angehören, dürfen nur im Gebäude arbeiten, wenn sie im Besitze der Bewilligung des Institutsvorstehers und des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates sind.
3. Gesuche betreffend Besichtigung des Gebäudes durch Gesellschaften und ausserordentliche Benützung der Hörsäle für Vorträge, Tagungen, Kurse etc. sind schriftlich an den Präsidenten des Schweizerischen Schulrates zu richten.
4. Hunde dürfen nicht in das Gebäude mitgebracht werden.

II. Öffnungszeiten

5. Das Gebäude steht von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.15 Uhr, an Samstagen bis 15.30 Uhr offen.  
Die Hörsäle werden eine Viertelstunde vor Beginn der Vorlesungen geöffnet und nachher wieder geschlossen. Für einzelne Übungs-säle und Laboratorien kann die Benützungszeit durch die Institutsvorsteher im Einvernehmen mit dem Hausvorstand besonders geordnet werden.
6. Wer ausserhalb der normalen Oeffnungszeit im Gebäude arbeiten muss, braucht dafür die Bewilligung des zuständigen Institutsvorstehers, welcher den Hausmeister orientiert. Dieser gibt einen Hausschlüssel für die Dauer der Bewilligung ab. Dauern solche Arbeiten länger als eine Woche, so ist ferner die Bewilligung des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates einzuholen.